

# Vereinssatzung des Vereins Vitamine gegen Krebs e.V.

## § 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- Abs.1 Der Verein führt den Namen "Vitamine gegen Krebs e.V."
- Abs.2 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- Abs.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- Abs.4 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Zweck des Vereins

- Abs.1 Der Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle, tatsächliche bzw. aktive und finanzielle Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Förderung von Vitamin-C-Therapien zur Krebsbehandlung sowie das Sammeln und Veröffentlichen von Informationen zu dem Themenkomplex Vitamin-C Therapien. Der Verein wird dabei insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - durch Unterstützung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet Vorbeugung und Therapie mit Vitamin C, der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Studien zum Thema sowie der Durchführung von Informationsveranstaltungen tätig werden.
- Abs.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf sich dabei zur Verwirklichung dieser Zwecke auch geeigneter weisungsgebundener Hilfspersonen bedienen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu den vorgenannten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
- Abs.3 Der Verein kann auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO auftreten. Zweck des Vereins ist dann die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des in 2.1 genannten Zwecks durch andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Abs.4 Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der vorgenannten Absätze vorzunehmen.
- Abs.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und für die Ausstattung des Vereins für deren Durchführung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Abs.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- Abs.1 Mitglieder des Vereins Vitamine gegen Krebs e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- Abs.2 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Über Ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Der Vorstand kann die Rechte und Pflichten im Einzelnen in einer Vereinsordnung regeln. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

- Abs.3 Eine ordentliche Mitgliedschaft kann nicht direkt, sondern frühestens ein Jahr nach Begründung einer außerordentlichen Mitgliedschaft erworben werden. Dazu ist ein an den Vorstand gerichteter Antrag erforderlich, aus dem sich ergibt, welche besonderen Leistungen das außerordentliche Mitglied zukünftig als ordentliches Mitglied zur Erreichung des Vereinszwecks erbringen wird. Für die Entscheidung über die Umwandlung der außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.
- Abs.4 Ehrenmitglieder werden ebenfalls durch Zuwahl des Vorstandes aufgenommen.
- Abs.5 Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind oder Ehrenmitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Aufnahmeantrags in 2/3 Mehrheit. Den fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.
- Abs.6 Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten.
- Abs.7 Die Mitgliedschaft im Vitamine gegen Krebs e.V. erlischt
- durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person;
  - durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
  - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
  - durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund den Mitgliedern vorschlagen kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung informiert. Der Ausschluss erfolgt, wenn eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt.
- Abs.8 Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## § 5 Beiträge

- Abs.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen sowie von freiwilligen Zuwendungen von Nichtmitgliedern (Spenden).
- Abs.2 Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag wird jährlich einmal eingezogen. Die Mitglieder sollen Kontoeinzugsermächtigungen erteilen. Zeitpunkt des Lasteneinzugsverfahrens ist das Quartal des Beitritts. Die durch Rücklastschriften entstehenden Unkosten werden an das Mitglied weitergereicht. Die Höhe des Beitrages entspricht dem Betrag auf der Beitrittserklärung. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.
- Abs.3 Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 50,00 € pro Jahr, der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder 25,00 € (10,00 € für Schüler, Studenten, Arbeitssuchende und Rentner/Pensionäre) pro Jahr.
- Abs.4 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

## § 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- Abs.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, einem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
- Abs.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- Abs.3 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.
- Abs.4 Mitglieder des Vorstandes können eine gewerbliche Tätigkeit für den Verein ausüben, wenn sich diese nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Vorstand steht und die Zustimmung für diese Tätigkeit vom Vorstand bei Enthaltung des Betroffenen erfolgte.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte hauptamtliche oder nebenamtliche Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
- Personalentscheidungen innerhalb des Geschäftsplans;
- Erstellung der jährlichen Bilanz und des Jahresberichtes;
- Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss zu prüfen hat;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Empfehlung vom Ausschluss von Mitgliedern;
- Berufung des Kuratoriums;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 2.500;
- Information an die Mitglieder, soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten.

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- Abs.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder nach § 10.3 im schriftlichen Verfahren. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- Abs.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- Abs.3 Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- Abs.4 Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
- Abs.5 Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß §14 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

## § 11 Das Kuratorium

- Abs.1 Der Vorstand kann ein Kuratorium einberufen, das ihn bei der Mittelvergabe und bei allen wissenschaftlichen, bildungspolitischen und gesellschaftspolitischen Fragen, die sich bei der Erfüllung der Satzungszwecke ergeben, zu beraten hat. Die Amtszeit ist nicht begrenzt. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Kuratoriums können auch Mitglieder des Vereins sein.
- Abs.2 Vorschlagsberechtigte für die Berufung in das Kuratorium sind Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand. Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des Kuratoriums abberufen werden.
- Abs.3 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Abs.4 Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten und wird von seinem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Vereinsvorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen, einberufen. Die Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt, Themen auf die Tagesordnung nehmen zu lassen, sowie dem Kuratorium Fragen vorzulegen.
- Abs.5 Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Abs.6 Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Allen Vorstandsmitgliedern ist die jeweilige Tagesordnung zuzuleiten.
- Abs.7 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kuratoriums keine Vermögenswerte zugewendet werden. Angemessene Auslagen werden ersetzt.

## §12 Die Mitgliederversammlung

- Abs.1 Mindestens alle vier Jahre einmal, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief, Telefax oder Email). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (per Brief, Telefax oder Email) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Abs.2 Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder Email) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die innerhalb von Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- Abs.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief, Telefax oder Email) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- Abs.4 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Abs.5 Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

## §13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Abs.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- Abs.2 Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Abs.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Abs.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder per Vollmacht gemäß § 13 (1) vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- Abs.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Abs.6 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 14 Protokollierung

- Abs.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Protokolle und Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- Abs.2 Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

## § 15 Einsatz von neuen Medien

- Abs.1 Da im Verein Vitamine gegen Krebs e.V. auch Personen außerhalb des Vereinssitzes Mitglieder sein können, kann die Mitgliederversammlung auch als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- Abs.2 Während Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- Abs.3 Online-Versammlungen sind zusätzlich in Form eines Computer-Log-Files zu protokollieren. Dieses ist in Papierform zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen.
- Abs.4 Ergänzend gelten für Online-Mitgliederversammlungen die §§ 12 bis 14 dieser Satzung.
- Abs.5 Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Vorschriften über Online-Versammlungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

## § 16 Auflösung

- Abs.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 (5)).
- Abs.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Abs.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (§ 2 (5)).
- Abs.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Abs.5 Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- Abs.6 Das Vermögen des Vereins darf eventuellen Anfall berechtigten/ Gläubigern nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden. (§51 BGB)
- Abs.7 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §17 Haftungsausschluss

Abs.1 Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Abs.2 Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

## § 18 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins Berlin.

## § 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 19.04.2008 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.

## § 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Der Vereinsvorstand setzt sich zur Vereinsgründung wie folgt zusammen:

- 1) Erster Vorsitzender:  
Michael Marx  
Geb. 29.04.1957 in Berlin  
Hochkirchstr. 12  
10829 Berlin
- 2) Stellvertretender Vorsitzender:  
Helge Haselbach  
Geb. 01.07.1957 in Berlin  
Florastr. 18  
12163 Berlin
- 3) Kassenwart:  
Utz Schöneck  
Geb. 04.09.1957 in Berlin  
Sentastr. 2  
12163 Berlin